



II - 4/41 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister im
Bundeskanzleramt
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

30. April 1986

Z1. 353.260/2-III/4/86

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1927/AB

Parlament
1017 W i e n

1986-05-02

zu 1984/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schäffer und Kollegen haben am 21. März 1986 unter der Nr. 1984/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißachtung der gesetzlichen Rechte der Personalvertretung bei der Erstellung der Geschäftseinteilungen der Bundesministerien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb wird im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes im Widerspruch zum Bescheid der unabhängigen Personalvertretungs-Aufsichtskommission (23.4.1974, A 6-PVAK/74) die Auffassung vertreten, daß ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung bei der Erstellung der Geschäftseinteilung nicht besteht?
2. Wann werden Sie aufgrund des Erkenntnisses der PVAK das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes zurückziehen, sodaß in Zukunft die der Personalvertretung zustehenden gesetzlichen Rechte bei der Erstellung der Geschäftseinteilung von sämtlichen Bundesministern beachtet werden?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Es davon auszugehen, daß bei der Erlassung der Geschäftseinteilung eines Bundesministeriums (§ 7 Abs. 8 des Bundesministeriengesetzes 1986) der Personalvertretung grundsätzlich ein Mitwirkungsrecht im Sinne des PVG zusteht (vgl. § 2 PVG).

- 2 -

Eine auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes (insbesondere des § 9), des Bundesministeriengesetzes 1986 sowie der dienstrechtlichen Vorschriften vorgenommene Prüfung, welche von den im § 9 PVG vorgesehenen Mitwirkungsformen bei einer derartigen Erlassung zur Anwendung kommen, führt zum Ergebnis, daß die Erlassung der Geschäftseinteilung nach dem Bundesministeriengesetz unter keinen der im § 9 Abs. 2 PVG (der eine Mitwirkung des Dienststellenausschusses in der Form des Einvernehmens vorsieht) aufgezählten Fälle subsumiert werden kann.

Die Geschäftseinteilung nach dem Bundesministeriengesetz bestimmt die Zahl der Organisationseinheiten und die Zuweisung der Aufgaben an diese. Die Geschäftseinteilung ist eine reine Organisationsvorschrift, die über Personalzuteilungen keine Aussage enthält. Vgl. in diesem Sinne auch § 7 Abs. 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, der ausdrücklich zwischen "Geschäftseinteilung" und Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten unterscheidet. Sie ist daher nicht mit dem Begriff der Diensteinteilung oder dem des Dienstplans – diese Begriffe verwendet der § 9 Abs. 2 PVG – gleichzusetzen. Der Dienstplan (vgl. auch § 48 BDG 1979) sowie der seinerzeit mit § 42 Abs. 12 DP eingeführte Begriff "Diensteinteilung" betreffen die Dienstzeit der Bediensteten, somit einen anderen Regelungsgegenstand.

Da somit in der taxativen Aufzählung der Abs. 2 und 3 des § 9 PVG die Geschäftseinteilung nach dem Bundesministeriengesetz nicht genannt ist, ist die Art der der Personalvertretung zustehenden Mitwirkung bei der Erlassung einer Geschäftseinteilung daher unter die im § 9 Abs. 1 PVG geregelten Fälle zu subsumieren. Diese Bestimmung sieht vor, daß der Dienststellenausschuß zur Erfüllung aller jener im § 2 PVG umschriebenen Aufgaben berufen ist. Dazu wird man, wie eingangs ausgeführt, auch die Mitwirkung bei der Erlassung der Geschäftseinteilung zählen können. Der § 9 Abs. 1 PVG sieht dabei als Form der Mitwirkung folgendes vor: "Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln."

An dieser Auslegung vermag auch der Bescheid der Personalvertretungs-Aufsichtskommission vom 23. April 1974 A 6-PVAK/74, auf den die vorliegende Anfrage Bezug nimmt, nichts zu ändern. Gemäß § 41 Abs. 1 PVG hat die PVAK über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu

- 3 -

entscheiden. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der jeweilige Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit die Bestimmung des § 9 PVG in der Weise zu vollziehen hat, die der im Zusammenhang der einzelnen Absätze zu lesende Wortlaut dieser Bestimmung nahelegt.

Zu Frage 2:

Aus den unter Pkt. 1 dargelegten rechtlichen Erwägungen besteht daher kein Anlaß, die in der Anfrage angesprochene Auffassung des Bundeskanzleramtes zurückzunehmen.

Auf Eiland